

# Teltomer Kreisblatt.



erschint  
**Dienstag, Donnerstag und  
 Sonnabends.**  
 Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.  
 pro Quartal.  
 Abonnements werden von sämtlichen  
 Post-Anstalten, Briefträgern und den  
 Agenten im Kreise angenommen.

**Inserate**  
 werden in der Expedition:  
**Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.**  
 sowie in sämtlichen Annoncen-Bureauz  
 und den Agenturen im Kreise angenommen.  
 Preis der einfachen Petit-Zeile  
 oder deren Raum 20 Pfennige.

Nr. 83

Berlin, den 20. Juli 1886.

30. Jahrg.

## A m t l i c h e s.

Berlin, den 10. Juni 1886.

### Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger  
 Baubetriebe.

Vom 10. Juni 1886.

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im Reichs-Gezetzblatt Nr. 17 Seite 190 hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gezetzblatt Seite 69) beschlossen

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausübung von Schreiner- (Zischler-), Einleger-, Schlosser- oder Anschläger Arbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum **1. September 1886 einschließlich** festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden (vergl. Amtliche Nachrichten des R.-W.-M. 1886 Seite 19 ff.).

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigelegte Anmelde-Formular hingewiesen.

Die Anmeldungspflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund des § 1 Absatz 3 und 4 a. a. D. als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in das Kataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen worden sind.

### Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes:

Jeder Unternehmer eines unter dem § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Be-

## Der Huttenstein.

Von Marie Widdern.

(Fortsetzung.)

Kaum drei Minuten später aber saß die Verwalterin wieder vollkommen gleichmüthig ihrer jungen Herrin gegenüber. „Es war genau so, wie ich es mir gedacht hatte. Da saß der Zwerg wirklich wieder in seiner Ecke und las — na, das Buch habe ich ohne weiteres in das Herdfeuer geworfen — ich mußte einmal ein Exempel statuiren.“

„Aber Martha, Du bist doch gar zu hart mit Deinem Manne — sage doch selbst, was hat er sonst auf der Welt als seine Bücher?“

Die Verwalterin blickte sie verwundert an. „Nicht,“ sagte sie energisch, „ist das nicht genug?“

„Uebrigens“ wollte Helene sagen, aber sie zog es doch vor, zu schweigen um so mehr als sich gerade in diesem Augenblicke der kleine Verwalter der Laube näherte, er hielt ein Kärtchen in der Hand das er mit einer Verbeugung und einem schenen Seitenblick nach seiner Frau dem jungen Mädchen überreichte. „Besuch drinnen,“ sagte er dabei geheimnißvoll. „Seine Gnaden sind über den Hof gekommen, und da das Wohnstübchen gerade offen stand, bestand er darauf, in kein anderes Zimmer geführt zu werden.“

Helene blickte einen Moment erschrocken auf das kleine goldumrandete Blättchen. „Baron von Gilberto, Rittergutsbesitzer,“ las sie mechanisch, dann legte sie mit merklich bebender Hand die Karte auf den Tisch. „Martha,

triebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-Statistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreichung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-Statistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat \_\_\_\_\_ Kreis (Amt) \_\_\_\_\_  
 Regierungsbezirk \_\_\_\_\_ Gemeinde- (Guts-) Bezirk \_\_\_\_\_

Anmeldung  
 auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes. *)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. **)	Bemerkungen.

den \_\_\_\_\_ 1886.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

\*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausübung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

\*\*) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Berlin, den 14. Juli 1886.

Vorstehendes bringe ich hiermit den Polizei-Verwaltungen, sowie den Herren Amtsvorstehern mit dem ergebensten Ersuchen zur Kenntniß, gefälligst die Beteiligten gehörig benachrichtigen und zur Anmeldung bis zu dem festgesetzten Termine bei dem unterzeichneten Landrath veranlassen zu wollen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
 J. B. Der Kreis-Deputirte.  
 A. Kiepert.

Berlin, den 15. Juli 1886.

## Bekanntmachung.

Den Magisträten, Gemeinde- und Guts-Vorständen, sowie den Handelstreibenden des diesseitigen Kreises bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Kaufmann Hillmann Franz Günther Willmann in Berlin zum Vizeconsul der Vereinigten Staaten von Mexiko ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
 J. B. A. Kiepert, Kreis-Deputirter.

„ob ich ihn empfangen?“ fragte sie wie hilflos, und ihre Augen suchten ängstlich die Blicke der Verwalterin.

„Natürlich — aber selbstverständlich unter meinem Schutz!“

„Nein, nein, das geht nicht,“ rief sie hastig hervor, „es ist besser, ich sehe ihn allein.“

Das Gesicht der Verwalterin verfinsterte sich. „Na, wenn Sie allein den Muth dazu haben — meinethwegen! Uebrigens hätte ich Ihnen auch ein sehr großes Opfer gebracht, da ich nothwendig hinaus auf's Feld muß,“ sagte sie trotzig hinzu und verließ mit kurzem Gruß die Laube, in der nun der Verwalter allein der Baroneß gegenüberstand.

„Sie ist doch gar zu heftig,“ sagte der kleine Mann, „und eigentlich passen wir nicht zu einander, und ich erinnere mich auch gar nicht, daß ich der Martha je eine Liebeserklärung oder einen Heirathsantrag gemacht hätte — nein, ich weiß noch wie heute, es war vor fünf Jahren da traf ich mit ihr auf einer Kindtaufe zusammen — beim Pfänderpiel drückte ich ihr die Hand — ohne mir etwas dabei zu denken und da hat sie mich gleich allen Leuten als ihren Bräutigam vorgestellt — aber vergehen Sie, Baroneß,“ fuhr er erstickend auf, „ich halte Sie mit meinem albernen Gewäsch von Ihren Pflichten ab, Sie müssen nothwendig den gnädigen Herrn begrüßen.“

Die Einrichtung des kleinen Stübchens, in das der Verwalter den Baron auf dessen Wunsch geführt hatte, ließ zwar viel zu wünschen übrig, aber die unpolirten tannenen Tische, die gelben altmodischen Korbfessel waren so rein und so sauber gehalten, daß das Ganze doch

Berlin, den 13. Mai 1886.

## Bekanntmachung.

Die Vorschriften in Nr. 27 b. und c. der Ausfuhrbestimmungen zur Hinterlegungsordnung vom 29. Juli 1879 (Justiz-Ministerialblatt de 1879 Seite 327 ff.) werden nachstehend abgeändert.

1. die Regierungshaupt-Kassen haben sich auf Antrag der Vornahme der in Nr. 27 b. bezeichneten Geschäfte in Ansehung aller derjenigen Werthpapiere, bezw. der Zins- und Dividendenscheine zu unterziehen, über welche Veröffentlichungen in den „Allgemeinen Verloosungstabellen“ des Reichs- und Staatsanzeigers erfolgen.

Soweit diese Geschäfte nicht am Orte bewirkt werden können, bleibt den Kassen überlassen, sich der Vermittelung der königlichen Seehandlungsgesellschaft und bei geringfügigen Objekten eines Bankhauses zu bedienen.

Die entstehenden Kosten an Provision und Porto sind, sofern die Kasse nicht die Einforderung eines Vorschusses für angezeigt hält (Nr. 24 der Ausfuhrbestimmungen), von den Beteiligten einzuziehen, bezw. aus den eingelösten Baarbeträgen zu entnehmen.

2. Die vorstehenden Anordnungen finden bis auf Weiteres auch auf die in Lehn-, Fideikommiß- und Stiftungssachen hinterlegten Massen, jedoch nur insoweit Anwendung, als es sich um die Einziehung der Baluta für ausgeloopte und gekündigte Werthpapiere, den Umtausch solcher Papiere und um die Beschaffung neuer Zins- und Dividendenscheine handelt und als ferner Kuratoren, welche mit diesen Geschäften betraut werden können, nicht vorhanden sind.

Der Finanz-Minister.  
 J. B. gez. Meinede.

Potsdam, den 27. Mai 1886.

Vorstehende Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 5. Juli 1886.

## Bekanntmachung.

Von der Sammlung der Strom- und Schiffahrts-polizeilichen Verordnungen für die dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen hat der Geheime Regierungsrath Weis Haupt im amtlichen Auftrage eine zweite, am 1. d. Mts. abgeschlossene Ausgabe gefertigt. Die Krämer'sche Buchdruckerei (C. N. Brandt) zu Potsdam versendet dieselbe portofrei gegen portofreie Einwendung von 2,50 Mark für das brochirte und 2,85 Mark für das gebundene Exemplar.

Der Regierungs-Präsident.

mit den frischen Gardinen an den Fenstern, vor denen sich herrliche Rosenkränze präsentirten, und dem mächtigen Glaschrank an der Wand, hinter dessen Scheiben das ganze Porzellan des Vorwerks prangte, einen anheimelnden Eindruck machte. Herr von Gilberto hatte indeß keinen Blick für seine unmittelbare Umgebung; er stand am Fenster und blickte starr in den Wirtschaftshof hinaus. Wie Troß und Verachtung lag es um die fest aufeinander gepreßten Lippen, und dieser Ausdruck machte auch keinem milderen, freundlicheren Platz, als sich die Thür öffnete und die junge Dame eintrat, die er zu sprechen gewünscht.

Einen Moment glitt sein Blick über die schlanke, zarte Gestalt der Baroneß in dem schmucklosen grauleinenen Kleide, über das schimmernde Haar, dessen Fülle durch ein schwarzes Sammetband gehalten und nach dem Hinterkopf zusammengekommen wurde, über das liebreizende Gesicht, das in diesem Augenblicke die Farbe wechselte; dann erst verneigte er sich, es war derselbe hochmüthige Gruß, der sie schon einmal gekränkt, geschmerzt hatte.

„Ich muß mich von vornherein dagegen verwahren, meine Gnädige“, sagte jetzt eine volle sonore Stimme, die sich merkwürdig bemühte, hart zu tönen, „als wäre ich gekommen, um dem Ceremoniell zu genügen, das wohl von mir verlangen dürfte, daß ich dem letzten Sproß des edlen Geschlechtes, dessen Nachfolger ich auf dem Huttenstein bin, meine Aufmerksamkeit mache — ich bin ein entschiedener Feind von all' dergleichen und ganz bestimmt der letzte, welcher leeren Höflichkeitsformen seine Ueberzeugung opfert. — Was mich hierher führt,“ fuhr